

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2), 17 Abs.3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung vom 24.06.2002 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Messel werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs.1 S. 1 und Abs.5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs.4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3.) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Der Gemeindevorstand, welcher die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Messel vom 11.03.1974 außer Kraft.

Messel, den 26.06.02
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel
Gez. Udo W. Henke, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Messel

1. Gebühr für Personaleinsatz:

Bei Brand- und Hilfeleistungssätzen je Feuerwehrangehöriger	je Std.	20,00 €
Beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger	je Std.	10,00 €

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen:

Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	100,00 €
Rüstwagen RW 1	je Std.	100,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24	je Std.	75,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	je Std.	75,00 €
Einsatzleitwagen ELW	je Std.	25,00 €

Die Gebühren für die von Fahrzeugen zurückgelegten Fahrstrecken betragen je angefangenen Kilometer 1,00 €.

2.1 Gebühr für den Einsatz von Geräten:

Tragkraftspritze	je Std.	20,00 €
Motorsäge	je Std.	20,00 €
Motortrennschleifer	je Std.	20,00 €
Stromaggregat 5/8 KVA	je Std.	25,00 €
Hochleistungslüfter	je Std.	25,00 €
Rettwerkzeug je Gerät	je Std.	25,00 €
Trennschleifer	je Std.	15,00 €
Handscheinwerfer	je Std.	2,50 €
Speziallampen	je Std.	7,50 €
Ölauffangbehälter	je Std.	17,50 €
Hebekissen	je Std.	30,00 €

2.2 Spezialpumpen, Tauchpumpen

Öl- oder Ölsaugpumpen einschl. Stromaggregat	je Std.	25,00 €
Elektrotauchpumpe	je Std.	15,00 €
Öl- / Wasser-Sauger	je Std.	25,00 €

3. Gebühren und Atemschutzgeräte:

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 2 folgende Gebührensätze erhoben:

Pressluftgerät	je Std.	30,00 €
----------------	---------	---------

4. Bindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial usw.

Sollten bei einem Einsatz oder bei einer Leistung durch die Feuerwehr Sondermittel, Chemikalienbindemittel oder sonstige Verbrauchsstoffe verbraucht werden, so werden diese zu Tagespreisen + 10 % Aufschlag beschafft und den Gebührenschuldern gesondert in Anrechnung gebracht.

5. Pauschalsätze für besondere Leistungen:

Öffnen einer Tür (z.B. Wohnung)		65,00 €
Insekteneinsatz		60,00 €
Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr		500,00 €
Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm		300,00 €
Mehrzweckzug	je Std.	10,00 €
Schläuche	pro Tag	10,00 €
Reinigung der Straße nach Verkehrsunfall		75,00 €
Einsatz mehr als 4 Std. Essen je Feuerwehrangehöriger		3,00 €

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 10. Juli 1989 außer Kraft.

Messel, den 26.06.02
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel
gez. Udo W. Henke, Bürgermeister